

stehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibe die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzufendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, insoweit solches bei einigen Artikeln vorgeschrieben worden, die für diese Artikel erforderliche Lizenz der obersten Zoll- oder Steuer-Verwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschluss der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschluss nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugnisse aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waaren ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3. eines Ursprungs-Certificate überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käse sind alle übrigen Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluss zu setzen, zu dessen Anlegung aufser den im §. 5. gedachten Kennern, auch den Häutenwerken und deren Factoreien, bezüglich ihrer eigenen Fabricate, die Befugniß zusteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergibt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificate, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maassstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamte nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certificate in ein zu führendes Certificate-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr, nach davon genomener Ueberzeugung, und gibt das solchergestalt bescheinigte Certificate dem Waarenführer zum weiteren Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Erlangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangsamte, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Special-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des andern Vereins über das bestimmte Eingangsamte abgelassen werden.